

Besondere Bedingung Nr. 6056 Sturm - Landwirtschaftliche KFZ zum Verkehrswert

Es gelten folgende Ergänzungen zu den Allgemeinen Bedingungen für die Sturmversicherung (ASTB 1998):

Versichert sind die dem versicherten landwirtschaftlichen Betrieb dienenden und zweckmäßig genutzten landw. Kraftfahrzeuge, die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführt sind. Diese gelten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssummen zum Verkehrswert mitversichert.

Als Versicherungsort gilt:

- a) In allen versicherten Gebäuden, die in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführt sind.
- b) In allen Gebäuden auf landw. genutzten Eigen- und Pachtgründen des versicherten landwirtschaftlichen Betriebes in Österreich.